

Beitragsordnung für die BDSV

§ 1 Festsetzung der Beiträge

Gemäß 3.5.2 der Satzung der BDSV hat das Präsidium die folgenden Beitragsgruppen für ordentliche Mitglieder gemäß Ziffer 3.1 der Verbandssatzung festgelegt:

BDSV-Beitragstabelle

Beitragsgruppe	Bruttoarbeitsentgelt		Jahresbeitrag
	untere Grenze	obere Grenze	
1	0 €	200.000 €	1.500 €
2	200.001 €	400.000 €	2.300 €
3	400.001 €	500.000 €	3.100 €
4	500.001 €	750.000 €	4.100 €
5	750.001 €	1.000.000 €	5.300 €
6	1.000.001 €	1.500.000 €	6.800 €
7	1.500.001 €	2.500.000 €	8.000 €
8	2.500.001 €	5.000.000 €	10.400 €
9	5.000.001 €	7.500.000 €	12.140 €
10	7.500.001 €	10.000.000 €	13.500 €
11	10.000.001 €	13.000.000 €	16.050 €
12	13.000.001 €	16.000.000 €	17.830 €
13	16.000.001 €	20.000.000 €	18.600 €
14	20.000.001 €	26.000.000 €	22.500 €
15	26.000.001 €	33.000.000 €	23.500 €
16	33.000.001 €	40.000.000 €	24.800 €
17	40.000.001 €	53.000.000 €	30.000 €
18	53.000.001 €	66.500.000 €	32.000 €
19	66.500.001 €	80.000.000 €	33.480 €
20	80.000.001 €	105.000.000 €	46.300 €
21	105.000.001 €	135.000.000 €	52.600 €
22	135.000.001 €	160.000.000 €	62.000 €
23	160.000.001 €	210.000.000 €	65.810 €
24	210.000.001 €	265.000.000 €	74.060 €
25	265.000.001 €	320.000.000 €	86.800 €

Die Mitgliedsbeiträge für Außerordentliche Mitglieder gemäß Ziffer 3.2 der Verbandssatzung werden vom Vorstand individuell festgelegt (Mindestbeitrag: 2.200,00 €).

Die geänderte Beitragsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

§ 2 Weitere Festsetzungen

Als Referenzwert für die Eingruppierung der ordentlichen Mitglieder gemäß Tabelle ist das Bruttoarbeitsentgelt des Mitgliedsunternehmens anzusetzen.

Die Bruttoarbeitsentgelte entsprechen der Summe der Löhne und Gehälter aller Betriebsangehörigen eines Jahres inklusive Sozialleistungen und Lohnsteuer, wie sie in der Meldung an die jeweilige Berufsgenossenschaft angegeben wird. Diese Meldung an die Berufsgenossenschaft kann auch zur Verifizierung der Meldung herangezogen werden.

Anzusetzen ist die ungeteilte Summe der Bruttoarbeitsentgelte des Mitgliedsunternehmens. Eine Aufteilung oder Reduzierung nach Sparten oder Anteil bestimmter Dienstleistungen ist nicht vorzunehmen. Unternehmensgruppen können das kumulierte Bruttoarbeitsentgelt angeben oder alle Untergesellschaften einzeln melden.

Ausländische Gesellschaften und Gesellschaften, deren Geschäftszweck in keiner Weise im Bereich der Stahlrecyclingwirtschaft, einschließlich des Auto- und Elektronikschrott-Recyclings liegt, können unberücksichtigt bleiben. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Gesellschaft Funktionen ausführt, ohne die, die einzubeziehenden Gesellschaften nicht eigenständig handlungsfähig sind (Holding Gesellschaften, Shared Services, Vertriebsgesellschaften, etc.).

Düsseldorf, Oktober 2022

Datum: _____

Firmenname/ _____
Stempel:

Unterschrift: _____